



**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

# **B E R I C H T**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2014  
der Gemeinde Südharz**

**Az.: 14.51.07**

**Datum: 30.06.2022**

**Prüferin: Frau Karbe**

## 0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis .....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung .....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 .....	5
5.1	Ergebnisrechnung .....	6
5.2	Finanzrechnung .....	7
5.3	Haushaltsausgleich .....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz) .....	8
5.4.1	Bilanzaktiva .....	8
5.4.2	Bilanzpassiva .....	9
5.5	Anlagen .....	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	12

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
HK	Herstellungskosten
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2014 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Gemeinde Südharz für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und Folgejahre beschränkt. Dieser umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise („H“) sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

Die Bilanz 2014 wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die *Haushaltssatzung* mit dem Doppelhaushaltsplan sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 30.10.2013 beschlossen.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleiches wurde für das Haushaltsjahr 2014 erfüllt. Es wird ein Jahresüberschuss von 2.453.000 EUR ausgewiesen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat in seiner Verfügung vom 19.11.2013 seine Entscheidung über den Verzicht der Beanstandung der Haushaltssatzung begründet.

Genehmigungspflichtige Bestandteile, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 nicht enthalten.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von 7.000.000,00 EUR wurde gegenüber dem Vorjahr um 500.000 EUR herabgesetzt und von Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Der Erlass einer *Nachtragshaushaltssatzung* war erforderlich, da sich die Erträge des Ergebnisplanes 2014 um 1.836.800 EUR auf 13.133.800 EUR verringerten und die Aufwendungen um 1.546.100 EUR auf 14.063.700 EUR erhöhten.

**B<sub>1</sub> Mit dem Erlass der Nachtragshaushaltssatzung war der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nicht gewährleistet.**

Auf eine Beanstandung hat die Kommunalaufsichtsbehörde lt. ihrer Verfügung vom 30.10.2014 verzichtet. Die Gemeinde wurde aufgefordert, die vom Hauptverwaltungsbeamten zum 26.02.2014 verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre bis zum in Kraft treten der Haushaltssatzung 2015 beizubehalten. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 780.000 EUR wurden zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA bzw. § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung fand Beachtung.

## 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

**B<sub>2</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 21-306/2021 vom 24.02.2021 der Anwendung des RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 zugestimmt.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Der Antrag auf Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erging mit der Erklärung zu dessen Vollständigkeit am 19.05.2022.

Die mittels Finanzsoftware H&H pro Doppik erstellten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung 2014 sowie die Übersichten über die Forderungen, Verbindlichkeiten und die Anlagenübersicht wurden in digitaler Form zur Prüfung vorgelegt.

Den endgültig am 24.05.2022 ausgefertigten Jahresabschluss 2014 hat der amtierenden Bürgermeister der Gemeinde unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2014	Bilanz zum 31.12.2014		Ergebnisrechnung 2014
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> -2.053.622,55 €	<u>Anlagevermögen</u> 56.983.880,85 €	<u>Eigenkapital</u> 15.870.790,61 € -> dav. Jahresergebnis -276.959,52 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 14.074.171,50 €
<u>Einzahlungen</u> 17.184.050,46 €	<u>Umlaufvermögen</u> 4.514.247,70 € -> davon liquide Mittel 1.742.517,97 €	<u>Sonderposten</u> 30.578.259,68 €	Außerordentliche Erträge 519,89 €
<u>Auszahlungen</u> 17.387.909,94 €	<u>RAP</u> 9.360,71 €	<u>Rückstellungen</u> 943.892,19 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 14.343.515,18 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> -2.257.482,03 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 14.094.173,02 €	Außerordentliche Aufwendungen 8.135,73 €
<u>Dispositionskredit</u> 4.000.000,00 €	<u>Bilanzsumme</u> 61.507.489,26 €	<u>RAP</u> 20.373,76 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -276.959,52 €
<u>Bestand per 31.12.</u> 1.742.517,97 €		<u>Bilanzsumme</u> 61.507.489,26 €	

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

**B<sub>3</sub> Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Fehlbetrag aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 276.959,52 EUR ab.**

Dennoch stellt sich die Entwicklung des Jahresergebnisses 2014 im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz der Nachtragshaushaltssatzung positiv dar.

## 5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit -489.850,18 EUR  
Die laufenden Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2014 nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Damit waren keine Mittel für die Tilgung von Krediten vorhanden.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 163.300,43 EUR  
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen 2014 ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung. Die Investitionseinzahlungen für das Berichtsjahr beinhalten 832.347,65 EUR, die die Gemeinde im Rahmen der Städtebauförderung erhielt.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit /.319.457,44 EUR  
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen leistete als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gestiegen.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 442.147,71 EUR

Zur Gewährleistung der Liquidität war die Gemeinde auf Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit i. H. v. 7.383.700,00 EUR angewiesen. Diese setzen sich zusammen aus:

- der Summe gewährter Liquiditätshilfen i. H. v. 3.385.700,00 EUR sowie
- aufgenommenen Kassenfestbetragskrediten i. H. v. 4.000.000,00 EUR.

Der festgesetzte Höchstbetrag von 7,0 Mio. EUR, bis zu welchem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, wurde eingehalten.

**B<sub>4</sub> Gegenüber der Finanzrechnung differiert der Bestand der liquiden Mittel um den Bestand des Kassenkredites sowie der Barkasse.**

## 5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2014 schloss mit einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 269.343,68 EUR ab. Der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen beträgt -7.615,84 EUR.

**B<sub>5</sub> Der Gemeinde Südharz war es im Haushaltsjahr 2014 nicht möglich, den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA herzustellen.**

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich 2014 im nachfolgenden Jahr 2015.

Im Berichtsjahr war der Haushaltsausgleich 2013 buchhalterisch zu vollziehen.

**B<sub>6</sub> Entgegen dem Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde seitens der Gemeinde Südharz auf die Reduzierung des Fehlbetrages aus 2013 gemäß § 23 Abs. 4 GemHVO Doppik verzichtet.**

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 3.488.281,04 EUR wurde gemäß § 24 i. V. m. § 46 Abs. 4 Nr. 1c) GemHVO Doppik in das Haushaltsjahr 2015 vorgetragen, das positive außerordentliche Ergebnis 2013 in die entsprechende Rücklage (§ 46 Abs. 4 Nr. 1 a) cc) GemHVO Doppik) gebucht.

#### 5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

**B<sub>7</sub> Unter Berücksichtigung, dass die Gemeinde Südharz für die Erstellung des Jahresabschlusses 2014 die Muster gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 verwendet hat, ist der Vortrag des Jahresergebnisses 2013 in die Bilanz 2014 zu beanstanden. Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 46 Abs. 4 Nr. 1c) GemHVO Doppik war dieses als Fehlbetragsvortrag in der Bilanz für das Haushaltsjahr 2014 darzustellen.**

##### 5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2014 einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
<u>Anlagevermögen</u>	56.983.880,85 EUR	-199.079,67 EUR
immaterielle Vermögensgegenstände	574.337,08 EUR	-5.050,33 EUR
Sachanlagevermögen	51.840.936,42 EUR	-194.029,34 EUR
Finanzanlagevermögen	4.568.607,35 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>	4.010.641,52 EUR	-312.245,42 EUR
Vorräte	2.258.198,75 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	430.092,03 EUR	-18.888,63 EUR
privatrechtliche Forderungen	83.438,95 EUR	-952.255,33 EUR
liquide Mittel	1.742.517,97 EUR	657.523,94 EUR
davon Bargeld	1.083,67 EUR	-476,37 EUR
<u>ARAP</u>	9.360,71 EUR	-122.252,09 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter FB</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b>61.507.489,26 EUR</b>	<b>-633.577,18 EUR</b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Das **Anlagevermögen** umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Es stellt einen Anteil von rd. 93 % an der Bilanzsumme dar.

Das Anlagevermögen hat sich im Haushaltsjahr 2014 um 199.079,67 EUR reduziert.

Die Veränderungen stellen sich an Hand der Anlagenübersicht im Einzelnen wie folgt dar:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	57.182.960,52 EUR
+ Zugänge Anlagevermögen	1.813.658,47 EUR
./ Abgänge Anlagevermögen/Umbuchungen	55.190,23 EUR
./ reguläre Abschreibungen/Zuschreibungen	1.953.917,91 EUR
Stand zum Ende des Haushaltsjahres	56.983.880,85 EUR.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung der AHK und deren ordnungsgemäßen Aufteilung auf die einzelnen Anlagegüter, der Einhaltung der internen Festlegungen zur Bewertung sowie dem Ausweis in den entsprechenden Konten. Aufgrund einer fehlenden Aktivierungsrichtlinie orientierte sich die Prüfung an den für die Erstbewertung aufgestellten Regelungen.

Die Stichprobenauswahl zur Veränderung des Anlagevermögens bezog sich auf die Beschaffung einer Drehleiter M 32L-AS in Höhe von insgesamt 434.204,98 EUR sowie auf die Einfriedung und Gestaltung des Schulhofes der Grundschule Rottleberode mit insgesamt 40.863,96 EUR.

An Hand der vorgelegten Unterlagen wie Übersichten der Anschaffungs- und Herstellungskosten, Aktivierungsprotokolle, Anlagennachweise sowie unter Beachtung der internen Festlegungen zur Bewertung können die Höhe der Anschaffungswerte, der Beginn und die Dauer der Abschreibung sowie die ermittelten Bilanzwerte bestätigt werden.

Zum 31.12.2014 hatten die **liquiden Mittel** einen Bestand von 1.742.517,97 EUR. Der Kassenistbestand setzt sich zusammen aus den Sichteinlagen bei den Banken und dem Bestand der eingerichteten Barkasse. Nachweise zu den einzelnen Beständen liegen vor.

Die liquiden Mittel enthalten nichtverbrauchte Mittel der Städtebaufördermaßnahme „Gesamte Altstadt – Stolberg“<sup>1</sup> in Höhe von 1.704.729,15 EUR<sup>2</sup>

**H<sub>2</sub> Das Rechnungsprüfungsamt verweist darauf, dass die Fördermittel zweckgebunden sind und der Gemeinde für ihre Verwendung nicht frei zur Verfügung stehen.**

## 5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

<sup>1</sup> Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“

<sup>2</sup> Dieser Bestand ermittelt sich dem Kontostand per 01.01.2014 sowie den Ergebnissen der geprüften Zwischenabrechnung per 31.12.2014 zur Fördermaßnahme

Zum 31.12.2014 stellt sich die Passivseite der Bilanz der Gemeinde Südharz wie folgt dar:

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Eigenkapital	15.870.790,61 EUR	-275.852,32 EUR
Sonderposten	30.578.259,68 EUR	410.649,22 EUR
Rückstellungen	943.892,19 EUR	-121.658,40 EUR
<u>Verbindlichkeiten</u>		
aus Investitionskrediten	5.768.316,39 EUR	-319.457,44 EUR
aus Liquiditätskrediten	4.000.000,00 EUR	861.383,42 EUR
aus Lieferungen u. Leistungen	343.510,92 EUR	-190.125,18 EUR
aus Transferleistungen	41.045,91 EUR	-492.252,82 EUR
sonstige Verbindlichkeiten	3.941.299,80 EUR <sup>3</sup>	-320.380,62 EUR
PRAP	20.373,76 EUR	-185.883,04 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>61.507.489,26 EUR</b>	<b>-633.577,18 EUR</b>

Gem. RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf die Sonderposten sowie die Verbindlichkeiten.

Der Ansatz von **Sonderposten** in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen).

Im Jahresabschluss 2014 werden Sonderposten in Höhe von 30.578.259,68 EUR ausgewiesen. Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 410.649,22 EUR erhöht.

Die Auflösungsbeträge wurden übereinstimmend als Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht.

Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Zuwendungen:

- Investitionspauschale 486.034,00 EUR
- Ausbau der Nebenanlagen L237 OD Rottleberode 307.440,00 EUR
- Nebenanlagen an Kreisstraßen 74.972,76 EUR.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Bewertung und Bilanzierung des Anlagevermögens erfolgte die Prüfung zur Bilanzierung der für diese Maßnahmen gewährten Fördermittel als Sonderposten.

Die Gemeinde erhielt für die Beschaffung der *Drehleiter M 32L-AS* und die *Einfriedung sowie Umfeldgestaltung der Grundschule* Zuwendungen, Spenden bzw. es kam die Investitionspauschale zum Ansatz. Gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA ist die Minderung von Sonderposten an die Abschreibung des geförderten Vermögensgegenstandes gebunden. An Hand der Anlagenachweise für beide Maßnahmen wurde festgestellt, dass die Verbuchung der Sonderposten aus Zuwendungen getrennt nach ihrer Herkunft, in richtiger Höhe und korrespondierend mit dem geförderten Vermögensgegenstand ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 beträgt der Bilanzwert der **Verbindlichkeiten** insgesamt 14.094.173,02 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um 460.832,64 EUR verringert.

<sup>3</sup> darin enthalten Liquiditätshilfe i. H. v. 3.385.700,00 EUR

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Schuldenstand per 01.01.2014</u>	<u>6.087.773,83 EUR</u>
./. Tilgung	1.723.007,36 EUR
+ Zugänge (Umschuldungen)	1.048.549,92 EUR
+ Neuaufnahme	355.000,00 EUR
<u>Schuldenstand per 31.12.2014</u>	<u>5.768.316,39 EUR</u>

Die Gemeinde Südharz hat im Berichtsjahr einen Kredit in Höhe von 355.000,00 EUR aufgenommen. Dieser dient der Ersatzbeschaffung einer defekten Drehleiter.

Die zur Kreditaufnahme erforderliche Ermächtigung erteilte die Kommunalaufsichtsbehörde mit ihrer Verfügung zur Haushaltssatzung 2013 und 2014.

Im Übrigen wurden bei der KfW-Bank bestehende Darlehen mit einer Restschuld in Höhe von 1.723.007,36 EUR umgeschuldet.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* verringerten sich um 492.252,82 EUR auf insgesamt 41.045,91 EUR. Die Verringerung ist darauf zurückzuführen, da die Gemeinde die ausstehenden Zahlungen im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen „Altstadt Stollberg“ tätigte.

Per 31.12.2014 werden *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 7.385.700,00 EUR aus. Zum Bilanzstichtag verfügt die Gemeinde nachweislich über einen Kassenfestbetragskredit von 4,0 Mio. EUR. Außerdem dient die gewährte Liquiditätshilfe von 3.385.700,00 EUR der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde. Diese wurde entgegen den Regelungen des Kontenrahmenplanes LSA dem falschen Bilanzkonto zugeordnet (379951-andere sonstige Verbindlichkeiten). Im Jahresabschluss 2015 wird die Liquiditätshilfe ordnungsgemäß als Verbindlichkeit aus Liquiditätskrediten nachgewiesen.

## 5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 49 GemHVO Doppik und den dazu ergangenen verbindlichen Mustern<sup>4</sup> sind dem Jahresabschluss die folgenden Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersichten über die zu übertragenden Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

In der Anlagenübersicht gemäß Muster 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Zuschreibungen sowie Abschreibungen darzustellen. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Die in der Forderungsübersicht dargestellten Forderungen zu Beginn und am Ende des Jahres 2014 stimmen mit den Wertansätzen der Bilanz überein.

<sup>4</sup> RdErl. des MI LSA vom RdErl. MI vom 12.12.2016, MBl. LSA Nr. 44/2016 vom 19.12.2016

In der Verbindlichkeitenübersicht nach Muster 20 zu § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik sind summenmäßig die Verbindlichkeiten richtig ausgewiesen. Die Angaben zur Restlaufzeit für die Investitionskredite ist in der vorliegenden Kreditübersicht korrekt abgebildet.

Übersichten über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (Muster 21 und 22 zu § 49 Abs.4) waren den Jahresabschlussunterlagen beigelegt.

## 6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Südharz, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

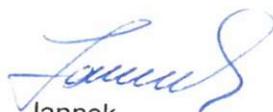
Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

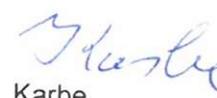
### Bestätigungsvermerk

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2014 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

  
Jannek  
Amtsleiterin

  
Karbe  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin